

## **Dritte Änderungsordnung zur Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 24. Oktober 2014**

vom 13.07.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 sowie § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 sowie § 30 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 13. Juli 2021 die nachstehende Änderungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 LHG am 13. Juli 2021 ihre Zustimmung erteilt.

### **Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung vom 24.10.2014**

Die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 24. Oktober 2014, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 19. Juli 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Hochschulen für angewandte Wissenschaften können gemäß § 38 Abs. 6 LHG befristet den Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschule Weingarten gleichgestellt werden. Die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen ohne Promotionsrecht wird gem. § 38 Abs. 6a Satz 4 LHG in einer Assoziierungssatzung geregelt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Es müssen mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen vorgelegt werden, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Über die Anzahl und den Umfang der Fachpublikationen für eine publikationsbasierte Dissertation sowie über die zulässigen Fachorgane, die über ein Peer-Review-Verfahren verfügen müssen, entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der jeweiligen fach- und fakultätsspezifischen Qualitätsstandards.“

b. Absatz 5 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Sofern Teile der Dissertation in Ko-Autorenschaft mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verfasst werden, muss die individuelle Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden in allen Aufsätzen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand muss eine von ihr oder ihm verfasste Erklärung über ihren oder seinen Beitrag bei der Dissertation beifügen, die von der Betreuerin oder vom Betreuer der Arbeit schriftlich zu bestätigen ist.“

4. § 13 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dabei gilt: 0,75 – 0,99 → 0,75; 1,00 – 1,49 → 1,00; 1,50 – 2,49 → 2,00; 2,50 – 3,49 → 3,00; > 3,50 → nicht bestanden.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dabei gilt: 0,75 – 0,99 → 0,75; 1,00 – 1,49 → 1,00; 1,50 – 2,49 → 2,00; 2,50 – 3,49 → 3,00; >3,50 → nicht bestanden.“

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Rigorosum gibt jedes Mitglied der Promotionskommission für jede Teilprüfung jeweils eine Note gemäß den Noten in § 11 Abs. 5. Daraus wird das arithmetische Mittel gebildet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Dabei gilt: 0,75 – 0,99 → 0,75; 1,00 – 1,49 → 1,00; 1,50 – 2,49 → 2,00; 2,50 – 3,49 → 3,00; >3,50 → nicht bestanden. Für den Fall, dass alle Teilprüfungen bestanden sind, wird eine Gesamtnote gebildet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet, wobei das Hauptfach zweifach gezählt wird. Dabei gilt: 0,75 – 0,99 → 0,75; 1,00 – 1,49 → 1,00; 1,50 – 2,49 → 2,00; 2,50 – 3,49 → 3,00; > 3,50 → nicht bestanden.“

6. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind alle Prüfungen bestanden, setzt die Dekanin oder der Dekan gemäß den Noten nach § 11 Abs. 5 die Gesamtnote aus den nicht gerundeten Noten für die mündliche Prüfung und für die Dissertation fest. Dabei zählt die nicht gerundete Note der Dissertation doppelt, die nicht gerundete Note der mündlichen Prüfung zählt einfach. Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Dabei gilt: 0,75 – 0,99 → 0,75; 1,00 – 1,49 → 1,00; 1,50 – 2,49 → 2,00; 2,50 – 3,49 → 3,00; >3,50 → nicht bestanden. Summa cum laude wird gegeben, wenn sowohl die Bewertung der Dissertation als auch das rechnerische Gesamtergebnis der Promotion besser als 1,00 sind.“

## Artikel 2 Übergangsbestimmungen

Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf alle Promotionsverfahren, für die die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung beantragt wurde.

## Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 13.07.2021

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
(Rektorin)